

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 29.09.2015
im Gemeindeamt in Schneizlreuth

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:40 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Wolfgang Simon

Gemeinderäte: 11 / 12

Bauregger Christian
Gruber Martina
Holzner Martin
Pichler Hermann
Steyerer Heinrich

Bauregger Manfred
Häusl Stefan
Nagl Elke
Staat-Holzner Rita
Strobel Franz
Schröter Ulrich

Entschuldigt fehlten:

Wellinger Hermann

krankheitsbedingte Abwesenheit

Unentschuldigt fehlten:

Zur nicht öffentlichen Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

Vertreter des Landratsamts zur Vorstellung des Landschaftspflegeverbands BGL

Schriftführer:

Posch

Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung laut Ladung:

Sitzungstag: 29.09.2015

- 1.: Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 2.: Beschlussfassung über Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.08.2015
- 3.: Vorstellung des Landschaftspflegeverbands und Diskussion
- 4.: Frühzeitige Beteiligung als Nachbargemeinde an der Bauleitplanung Gemeinde Ramsau, vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hotel Hochkalter“
- 5.: Frühzeitige Beteiligung als Nachbargemeinde an der Bauleitplanung Gemeinde Ramsau, Bebauungsplan „Hindenburglinde“
- 6.: Beteiligung als Nachbargemeinde an der Bauleitplanung der Gemeinde Inzell, Bebauungsplan „Almdorf“
- 7.: Beschlussfassung über Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH
- 8.: Beschlussfassung über Entlastung des Jahresabschlusses 2014 der Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH
- 9.: Beschlussfassung über Einzahlung des ausstehenden eingeforderten Grundkapitals in die Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH
- 10.: Satzungsbeschluss Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße
- 11.: Satzungsbeschluss Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Schneizlreuth für die Ortsteile Alt-Schneizlreuth
- 12.: Beschlussfassung über Kalkulationszeitraum für die Wasserversorgung Weißbach und unveränderte Gebührenhöhe
- 13.: Beschlussfassung zum Löschteich „Stabachklause“ (am Jochberg)
- 14.: öffentliche Bekanntmachungen
- 15.: öffentliche Anfragen

Sitzungstag: 29.09.2015
Tagesordnungspunkt: 01

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.

Feststellung über ordnungsgemäß erfolgte Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderats.
GR Steyerer holt gerade noch Anschauungsmaterial zu Kanalsanierung von zu Hause. Er wird zu TOP 2 erscheinen.

Beschluss:

Der Tagesordnung in der vorgelegten Form wird zugestimmt.

Die Tagesordnungspunkte 16. bis 19. werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

laufende Nummer Beschluss:				/
2015				
Abstimmung:	Anwesend: 11	Dafür: 11	Dagegen: 0	

Sitzungstag: 29.09.2015
Tagesordnungspunkt: 02

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.08.2015

Beschluss:

Das den Gemeinderäten mit der Sitzungsladung vorgelegte Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.08.2015 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Die Gemeinderäte Elke Nagl und Franz Strobel nehmen an der Abstimmung nicht teil, weil sie in der Sitzung vom 18.08.2015 nicht anwesend waren.

laufende Nummer Beschluss:				/
2015				
Abstimmung:	Anwesend: 10	Dafür: 10	Dagegen: 0	

Gegenstand und Inhalt: Vorstellung des Landschaftspflegeverbands und Diskussion

Vorstellung des Landschaftspflegeverbands durch Vertreterin des Landratsamts.

Präsentation Anlage zum Protokoll.

Hintergrundgedanke beim Verband: biologisch wertvolle Flächen, die wegen des großen Arbeitsaufwands nicht mehr bewirtschaftet werden, sollen weiter kultiviert werden.

Stichwort: Erhaltung der Kulturlandschaft.

Dazu kann für besonders Flächen nach Arbeitsaufwand gefördert werden.

Das Schließt eine Lücke zu den üblichen Förderprogrammen, die nach Hektar fördern, unabhängig vom Aufwand.

Diskussion:

- Gefahr, dass ein weiterer Verband die Landwirte in ihrer freien Entscheidung weiter einschränkt. Hinweis auf „Natura 2000“ Gebiete
Laut LRA hier keine Gefahr. Verband darf keine hoheitlichen Befugnisse übernehmen.
Dienstleister wie der Maschinenring. Zudem Zusammenarbeit mit den Bauern
vorrangiges Ziel.
- Vergabe an Landwirte vorrangig?
Soll so erfolgen. Über jährliche Ausschreibung und Bildung eines Pools an Interessenten soll allen Landwirten die Teilnahme ermöglicht werden (sog. Interessenbekundungsverfahren). Gewerbliche sollen nur dann eingesetzt werden, wenn aus dem Pool kein Landwirt mit der nötigen Ausstattung zur Verfügung steht
- Landschaftspflegeverband wird sich auf Kerngeschäft beschränken. Förderungen für Landwirte beantragen und Pflege von Flächen sicherstellen.
Kein Erwerb von Eigengrundstücken, usw.
- Kosten für die Gemeinde?
0,25 € je Einwohner aktuell vorgesehen. In der Anlaufphase Förderung des Verbands durch Regierung / Landwirtschaftsamt
Hinweis, dass LRA personell nicht in der Lage ist, die Tätigkeiten, die unter die Tätigkeit des Landschaftspflegeverbands fallen sollen, (weiter) zu erledigen. Ohne Verband würde die Kulturlandschaft also weiter versteppen, versumpfen, usw.
Mehrwert für den Erholungssuchenden (auch eigene Bürger)
- Bevormundung der Landwirte?
Landwirte können auch selbst für eigene Flächen Förderung beantragen (wenn nicht in anderem Programm gefördert). Kein Zwang, „Ödflächen“ zu bewirtschaften. Dadurch Wahlfreiheit, ob man auch unrentable Lagen pflegt, die sonst dem Primat der Wirtschaftlichkeit geopfert würden.

kein Beschluss
keine Abstimmung

Sitzungstag: 29.09.2015
Tagesordnungspunkt: 04

Gegenstand und Inhalt: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Hotel Hochkalter“ der Nachbargemeinde Ramsau; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;

Sachverhalt:

Mit Entscheidung vom 11.08.2015 hat die Gemeinde Ramsau die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Hotel Hochkalter“ sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Durch den Bebauungsplan soll der geplante Umbau und die Sanierung des bestehenden Objektes zur Baureife geführt werden.

Die Gemeinde Ramsau bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

Beratung:

Im Gemeinderat keine Fragen nach Vorlage der ausgelegten Unterlagen und Verlesen des Beschlussvorschlages. Übergang zur Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat gegen die von der Gemeinde Ramsau, im Zuge der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange, vorgelegten 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Hotel Hochkalter“ keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Gemeinde Ramsau soll durch die Verwaltung erledigt werden.

laufende Nummer Beschluss:				/
2015				
Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0	

Sitzungstag: 29.09.2015
Tagesordnungspunkt: 05

Gegenstand und Inhalt: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hindenburglinde“ der Nachbargemeinde Ramsau; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB;

Sachverhalt:

Mit Entscheidung vom 07.07.2015 hat die Gemeinde Ramsau die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hindenburglinde“ sowie die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Durch den Bebauungsplan soll das bestehende Hotel Hindenburglinde erweitert werden.

Die Gemeinde Ramsau bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

Beratung:

Im Gemeinderat keine Fragen nach Vorlage der ausgelegten Unterlagen und Verlesen des Beschlussvorschlages. Übergang zur Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat gegen die von der Gemeinde Ramsau, im Zuge der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange, vorgelegten 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hindenburglinde“ keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Gemeinde Ramsau soll durch die Verwaltung erledigt werden.

laufende Nummer Beschluss:				/
2015				
Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0	

Sitzungstag: 29.09.2015
Tagesordnungspunkt: 06

Gegenstand und Inhalt: **Aufstellung des Bebauungsplanes „Almdorf“ der
Nachbargemeinde Inzell; Öffentliche Auslegung und
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB;**

Sachverhalt:

Mit Entscheidung vom 27.07.2015 hat die Gemeinde Inzell die Aufstellung des Bebauungsplanes „Almdorf Inzell“ beschlossen.

Durch den Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 19 Almhütten mit einer Kapazität von 80 Betten im Bereich der Kreuzfeldstraße in Inzell geschaffen werden.

Die Gemeinde Inzell bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

Beratung:

Im Gemeinderat keine Fragen nach Vorlage der ausgelegten Unterlagen und Verlesen des Beschlussvorschlags. Übergang zur Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat gegen die von der Gemeinde Inzell, im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes „Almdorf Inzell“ keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Gemeinde Inzell soll durch die Verwaltung erledigt werden.

laufende Nummer Beschluss:				/
2015				
Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0	

Sitzungstag: 29.09.2015
Tagesordnungspunkt: 07

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH

Der Abschluss 2014 lag den Gemeinderäten mit der Ladung vor.
Die Ladung für die Gemeinderatssitzung ist im Hinblick darauf, dass die Gemeinde zu 100% Eigentümer der AWS-GmbH ist, gleichzeitig Ladung zur Gesellschafterversammlung.

Der Geschäftsführer, gleichzeitig Ersteller dieses Protokolls, erläutert den Gesellschaftervertretern zum vorgelegten Abschluss 2014, dass nunmehr alle Rechnungen für 2012 bis 2015 erstellt wurden.
Die Zahlungen auf die Rechnungen sind eingegangen.

Die AWS GmbH ist somit in Geschäftsbetrieb und Abrechnung nunmehr laufend.
Daher ergibt sich für 2014 kein Verlust. Alle entstandenen Kosten (in diesem Abschluss wirksam 2012 bis 31.12.2014) wurden an die Gemeinde weiterverrechnet.

Keine weiteren Fragen der Gesellschaftervertreter. Übergang zur Beschlussfassung.

Umlaufbeschluss der Gesellschafter der Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH, Niederland 219, A – 5091 Unken:

Der Art der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege gemäß § 34 Absatz 2 GmbH Gesetz (Österreich) wird zugestimmt.

Der Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH, erstellt von der zobl.bauer.Pinzgau Steuerberatungs-GmbH, der allen Gesellschaftern gleichzeitig zugeht, wird genehmigt und gilt damit als festgestellt.

Der Bilanzverlust 2014 von 0 € (in Worten: Null Euro) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

laufende Nummer Beschluss:				/
2015				
Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0	

Sitzungstag: 29.09.2015
Tagesordnungspunkt: 08

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über Entlastung des Jahresabschlusses 2014 der Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH

Nachdem im TOP 8) der Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Schneizlreuth GmbH als richtig festgestellt wurde, ist die Tätigkeit der Geschäftsführung für 2014 zu würdigen.

Beschluss:

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

laufende Nummer Beschluss:				/
2015				
Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0	

Sitzungstag: 29.09.2015
Tagesordnungspunkt: 09

Gegenstand und Inhalt: **Beschlussfassung über Einzahlung des ausstehenden eingeforderten Grundkapitals in die Abwasserentsorgung Schneizdreuth GmbH**

Der Geschäftsführer erläutert den Hintergrund des vorliegenden Antrags auf Einzahlung des ausstehenden Kapitalanteils von 17.500 € in die Abwasserentsorgung Schneizdreuth GmbH.

Begründung:

Die GmbH ist derzeit unterkapitalisiert.

Die GmbH muss in der Lage sein, die anfallenden Rechnungen, insbesondere für die Abwasserreinigung des Reinhaltverbandes, bis zur Weiterverrechnung an die Gemeinde Schneizdreuth zwischen zu finanzieren.

Des Weiteren ist es im Rahmen der Abrechnung der Kanalbaumaßnahme für die Gemeinde insoweit von Vorteil, weil die Einzahlung des ausstehenden Kapitalanteils zum jetzigen Zeitpunkt über Mittel aus dem Beitragsaufkommen erfolgen kann.

Zu einem späteren Zeitpunkt wären die Gebühren betroffen.

Die Kosten sind in der Prognose für die Beitragshöhe bereits in dieser Höhe erfasst.

Beschluss:

Die Gesellschafter stimmen der Einzahlung des ausstehenden Kapitalanteils von 17.500 € in die Abwasserentsorgung Schneizdreuth GmbH zu.

Die Einzahlung erfolgt über die Bayerngrund GmbH im Rahmen der Herstellungskosten für die Entwässerungseinrichtung Kanal Schneizdreuth.

laufende Nummer Beschluss:				/
2015				
Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0	

Sitzungstag: 29.09.2015 Tagesordnungspunkt: 10

Gegenstand und Inhalt: **Satzungsbeschluss Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße**

Der Satzungsentwurf lag den Gemeinderäten mit der Ladung vor.

Wesentliche Änderungen der Mustersatzung (Beitrag, Gebühr, Grundgebühr, Schlussstrich-Variante) wurden grau hinterlegt.

Das Schreiben des LRA vom 14.09.2015, in dem für die Berechnung von Beitrag und Gebühr relevante rechtliche Fragen geklärt werden, war der Ladung beigelegt.

Die Berechnungen (Globalberechnung) zu Beitrag und Gebühr, sowie Vorermittlungen, sind in einem gesonderten Ordner der Verwaltung abgelegt.

Dieser wird wegen des Umfangs nicht dem Protokoll beigelegt.

Die Daten sind bei Bedarf in der Verwaltung sofort griffbereit.

Die Unterlagen lagen in der Sitzung auf; die Berechnung im EXCEL Format wurde mit einem Beamer dargelegt.

Diskussion:

- Verbesserungsbeitrag für die Sanierung von Kanal und Schächten ist nicht möglich, weil nicht wesentliche Teile der Anlage ersetzt werden
- Gebühr ist für die nächsten 4 Jahre um die reinen Reparaturaufwendungen zu erhöhen. Diese können nicht auf längere Laufzeit verteilt werden (Sofortunterhalt). Dabei ergäbe sich ein Abwasserpreis von 3,59 € je cbm – ohne Grundgebühren
- Ein Gebührensprung ergibt sich nach Berücksichtigung der Sofortaufwendungen nicht, daher auch aus diesem Grund kein Verbesserungs-(einmal-)Beitrag möglich
- Rechtsstreit ist ein Risiko, falls ein Bürger gegen eine Verbesserungssatzung klagen würde
- Bei Sanierung der Kläranlage Weißbach (bis 2019 zu realisieren) droht weitere Erhöhung der Gebühren. Daher wäre Einmalbeitrag vielen Bürgern lieber. Die Gebühren wären dann weiterhin mit 2,66 € je cbm wesentlich niedriger
- Gegen Spareffekt mit einer Grundgebühr planen. Dafür aber den Spareffekt nur mit 10 Prozent berechnen. Abwasser dann 3,04 € je cbm und Grundgebühr 150 €
- Falls die Bürger nicht sparen und es in den 4 Jahren zu einem Überschuss kommt, wird dieses Geld in der Anlage verbleiben und die Gebühren der darauffolgenden 4 Jahre mindern (Sonderrücklage)
- Wenn höherer Spareffekt der Bürger, höhere Gebühren im nächsten Gebührenzeitraum. 20 % Spareffekt wäre sicherere Variante – aber auch Motivation, noch mehr zu sparen. „Teufelskreis“

- Flächenbegrenzungsregelung in der Satzung für Mindestbeitragsberechnung fehlt. Diese ist vorzusehen (Pflichtbestandteil). In §5 Abs. 3 einzufügen.
- Für den Vierverschmutzungszuschlag (§11) ist aktuell keine Anwendung bekannt. Gleichwohl ist er nach neuer Mustersatzung vorzusehen
- Beitragsanpassung fällt deshalb so stark aus, weil der Beitrag seit 1977 nicht mehr überrechnet wurde, aber große Bautätigkeit im Zeitraum vorlag

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom vorgelegten Satzungsentwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße.

Er nimmt weiter Kenntnis von der Globalberechnung 2015 zur Ermittlung von Beitrag und Gebühr für die Entwässerungsanlage für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße.

Der Satzungsentwurf ist an die Ergebnisse aus der Diskussion anzupassen.
Der überarbeitete Satzungstext ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

laufende Nummer Beschluss:				/
2015				
Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0	

Sitzungstag: 29.09.2015 Tagesordnungspunkt: 11

Gegenstand und Inhalt: **Satzungsbeschluss Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Schneizlreuth für die Ortsteile Alt-Schneizlreuth**

Der Satzungsentwurf lag den Gemeinderäten mit der Ladung vor.

Wesentliche Änderungen der Mustersatzung (Beitrag, Gebühr, Grundgebühr, Schlusstrich-Variante) wurden grau hinterlegt.

Die Berechnungen (Globalberechnung) zu Beitrag und Gebühr, sowie Vorermittlungen, sind in einem gesonderten Ordner der Verwaltung abgelegt.

Dieser wird wegen des Umfangs nicht dem Protokoll beigelegt.

Die Daten sind bei Bedarf in der Verwaltung sofort griffbereit.

Die Unterlagen lagen in der Sitzung auf; die Berechnung im EXCEL Format wurde mit einem Beamer dargelegt.

Wichtigste Zahlen der Berechnung als Tischvorlage. Anlage zum Protokoll.

Diskussion:

- Grundgebühr unverändert belassen
- Spareffekt 10% berechnen, nicht 20% wegen ohnehin hoher Gebühren. Spareffekt bei Kanal kann nicht direkt übertragen werden. Großverbraucher vorhanden, die nicht am Kanal angeschlossen sind
- Umstellung Beitragsatz? Pflicht der Umstellung von cbm umbauter Raum auf Geschossfläche und Grundstücksfläche sowie Schlusstrich erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom vorgelegten Satzungsentwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für die Ortsteile (Alt-) Schneizreuth.

Er nimmt weiter Kenntnis von der Globalberechnung 2015 zur Ermittlung von Beitrag und Gebühr für die Wasserversorgungsanlage für den Ortsteil Schneizreuth.

Der Satzungsentwurf ist an die Ergebnisse aus der Diskussion anzupassen.
Der überarbeitete Satzungstext ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

laufende Nummer Beschluss:				/
2015				
Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0	

Sitzungstag: 29.09.2015
Tagesordnungspunkt: 12

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über Kalkulationszeitraum für die Wasserversorgung Weißbach und unveränderte Gebührenhöhe

Erläuterung durch den Bürgermeister, dass die notwendigen Daten für die Globalberechnung von der Verwaltung noch nicht eingeholt werden konnten. Vor allem fehlen Geschossflächen und Grundstücksflächen. Die Ermittlungen hierzu werden nicht-öffentlich vergeben.

Der Gemeinderat möge einen Zwischenkalkulationszeitraum beschließen, weil aktuell keine Berechnung erfolgen kann, der alte Kalkulationszeitraum aber am 30.09.2015 abläuft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Kalkulationszeitraum für die Wasserversorgung auf 1 Jahr, vom 30.09.2015 bis 30.06.2016, festzusetzen.

Beitrags- und Gebührenhöhe bleiben unverändert.

Die Verwaltung wird die Kalkulation 01.10.2011 bis 30.09.2015 (Vorzeitraum) und die Kalkulation für 01.10.2015 bis 30.09.2016 in 2016 vornehmen, sobald alle grundlegenden Daten, vor allem die aktuellen Geschoss- und Grundstücksflächen, ermittelt sind.

laufende Nummer Beschluss:				/
2015				
Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0	

Sitzungstag: 29.09.2015 Tagesordnungspunkt: 13

**Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung zum Löschteich „Stabachklause“
(OT Jochberg)**

Ziel des Bürgermeisters ist, die Klause zu erwerben. Dann soll eine Widmung für Feuerlöschzwecke erfolgen. Nur Erwerb der Klause, Ohne das denkmalgeschützte wehr ist angedacht. Ermächtigung, mit dem Eigentümer (Bayerische Staatsforsten, AöR) zu verhandeln.

Diskussion:

- Nicht zwingend Löschteich nötig. Pendelverkehr mit Tankwagen und dafür Einsatz von Trinkwasser. Keine Verstopfung der Löschdüsen, keine Desinfektion der Tanks der Löschfahrzeuge nötig. So ist das heute Standard. Andere Wehren können gar kein teilweise verunreinigtes Wasser (Sand, andere Partikel) mehr spritzen mit neuer Ausstattung. Sehr empfindlich. Droht Verstopfung
- Notwendigkeit Löschteich erst im Rahmen Feuerwehrbedarfsplan ermitteln
- Gefahr hoher Kosten. Klause immer wieder voll Kies nach Unwettern. Gemeinde muss dann Beräumen bezahlen
- Nur dann erwerben, wenn die Gemeinde auch im Hochwasserfall die Schleuse öffnen kann. Dann würde das Geschiebe zum Teil mit abtransportiert
Hinweis aus dem Gremium auf dann ggf. drohende Gefahr für Unterlieger im Hochwasserfall
- Hinweisen Eigentümer auf drohende Risiken durch unterlassenes Ausbaggern. Gefahr für die Gemeindestraße „Jochbergstraße“, Gefahr, dass aufgestautes Geschiebe die Klause beschädigt. Gefahr, weil im Brandfall kein Wasser entnommen werden kann
- Hinweis auf Pflicht der Gemeinde, ggf. die Straße über eigene Maßnahmen (auf eigene Kosten) zu schützen. Beräumung der „Kiesfalle“ ggf. mit Genehmigung des Eigentümers

Antrag zur Geschäftsordnung:

Die Entscheidung wird vertagt.

Vor erneuter Entscheidung sollen folgende Informationen eingeholt werden:

- Wasserrecht: Darf die Gemeinde eine Schleuse in das Stauwehr integrieren und im Hochwasserfall selbst bedienen zur Geschiebedrift?

- Schreiben zur Information des Eigentümers und der Wasserrechtsbehörde über die Gefahren aus der Verlandung der „Stabachklause“

laufende Nummer Beschluss:			/
2015			
Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0

Sitzungstag: 29.09.2015
Tagesordnungspunkt: 14

Gegenstand und Inhalt: öffentliche Bekanntmachungen

Zusätzliche Öffnungszeit der Gemeindeverwaltung: Donnerstag ganztags; Anwendung ab sofort

Tag der offenen Tür am 02.10.2015 in der Kläranlage Unken mit Festakt zum Beitritt von Schneizlreuth zum Reinhalteverband Pinzgauer Saalachtal mit Sitz und Stimme. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Ausgabe der Einladung des Abwasser- und Umweltverbands Chiemsee für 14.10.2015

Totenbretter in Weißbach und Schindeln auf der Aschauer Klause:

Dank an Bauregger Werner für seinen Einsatz. Der Forstbetrieb hat Material zur Verfügung gestellt bzw. zur Schadensbehebung geholfen.

Dan auch an die Anderen Bürger, die Ehrenamtlich immer wieder in der Gemeinde mit anpacken.

Beschluss: -

Kein Beschluss
Keine Abstimmung

Sitzungstag: 29.09.2015
Tagesordnungspunkt: 15

Gegenstand und Inhalt: öffentliche Anfragen

Stand der Bearbeitung zu Sanierung / Neubau Bushäuschen in Weißbach, beim Dufter?
Beim Bürgermeister in Bearbeitung. Fehlen noch Auskünfte vom staatlichen Bauamt (wegen Ausbuchtung für Linienbus, usw.)

Präsentation eines Schlauchliner-Teils mit Erläuterung, wie der Einbau erfolgt.

Beschluss: -

Kein Beschluss Keine Abstimmung

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Posch
Schriftführer

Anlagen:

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Weißbach a. d. A.
(BGS/EWS)**

Vom 22.09.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage (**nur Schmutzwasserbeseitigung**) für den Ortsteil Gebiet Weißbach an der Alpenstraße ohne die Teilgebiete Jochberg, Scharman und Nagling einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt,
wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- (und Verbesserungs-) Beitragsatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich ändern. Sie wird auf die Flächen beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,

– bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche **4,23 €**

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	150 € / Jahr
bis 6 m ³ /h	360 € / Jahr
bis 10 m ³ /h	600 € / Jahr
über 10 m ³ /h	750 € / Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **3,04 €** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte

Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als (30%) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeter Preises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich zum 30.9. abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom _____ außer Kraft.

Schneizlreuth, den 29.09.2015
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon

Erster Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Schneizlreuth
(BGS/WAS)

Vom 22.09.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Schneizlreuth folgende **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:**

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für den Ortsteil Schneizlreuth einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.¹

(3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- (und Verbesserungs-) Beitragssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich ändern. Sie wird auf die Flächen beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m²,

– bei unbebauten Grundstücken auf 1500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

1 Hier ist ggf. an eine Übergangsregelung zu denken.

– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	0,45 €
b)	pro m ² Geschossfläche	2,17 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, *Stilllegung* und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	135,50 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	325,20 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	542,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	677,50 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt **2,42 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,42 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich zu abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs *der Jahresabrechnung* des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.8.1977 außer Kraft.

Schneizlreuth, den

Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon

Erster Bürgermeister